

Verein zur Förderung des historischen Weinbaus im Raum Werder(Havel) e.V.

Geschäftsstelle: Am Plessower Eck 2 - 14542 Werder (Havel) - Tel: 03327 741410 Vorsitzende: Kerstin Otto E-Mail: info@weinverein-werder.de

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen:
 - "Verein zur Förderung des historischen Weinbaus im Raum Werder (Havel) e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Werder (Havel).
- (3) Der Gerichtsstand ist Potsdam.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde sowie die Förderung der Pflanzenzucht im Raum Werder (Havel).
- (3) Zu diesem Zweck setzt sich der Verein dafür ein,
 - a) durch den Aufbau und den Erhalt der Weinberge im Bereich der Stadt Werder (Havel) als lebende Naturdenkmäler die Weinkultur im Raum Werder (Havel) zu fördern.
 - b) in Verbindung mit dem Bekanntmachen der märkischen Weinbautradition im Raum Werder(Havel) die Weinkultur neu zu beleben und durch Veranstaltungen, wie z.B. Führungen und weinbaulichen Seminaren in Bezug auf: Rebschnitt, Rebenpflege und Weinbereitung, die Region Werder(Havel) zu einem neuen weinkulturellen Zentrum des Landes Brandenburg zu entwickeln,
 - c) die Winzer in Ihrem Streben nach höchster weinbaulicher Qualität zu unterstützen und der Bevölkerung diese hohen Ansprüche durch Beteiligungen an Messen und Ausstellungen (Grüne Woche, BUGA, LAGA) zu vermitteln,
 - d) die Menschen für den Weinstock als Kulturgut durch Veranstaltungen wie Weinproben und Kellerführungen zu begeistern,
 - e) die Geschichte des Weinbaus im Raum Werder (Havel) zu erforschen und die Ergebnisse im weinbaulichen Teil des Obstbaumuseums darzustellen und durch Publikationen und Vorträge allen Brandenburgern und ihren Gästen auf geeignete Weise zu vermitteln,
 - f) in der Bevölkerung das Bewußtsein an den seit dem 13. Jahrhundert in Werder (Havel) betriebenen Weinbau wach zuhalten und somit die Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrer Heimat, ihrem Brauchtum und ihren historischen Traditionen u.a. durch Veranstaltungen wie Osterfeuer und Winzerfest zu stärken und zu pflegen,
 - g) einen Weinlehrpfad auf dem Werderaner Wachtelberg anzulegen und zu beschildern, der Besuchern des Weinbergs sowie Schulen und Bildungseinrichtungen eine Möglichkeit zur Kenntniserweiterung bezüglich der ehemals und heute angebauten Rebsorten gibt,

- h) die Zusammenarbeit mit anderen Trägern des historischen Weinbaus in Berlin und Brandenburg zu pflegen und sie in die weinkulturellen Arbeiten und Aktivitäten einzubinden,
- i) die jeweiligen Weinbergsbetreiber in die Arbeit des Vereins einzubeziehen,
- j) darauf hin zu wirken, dass im Rahmen der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Flurneuordnungsbeschlüssen den Anforderungen der Wiederbelebung des Weinbaus Rechnung getragen wird,
- k) die notwendigen finanziellen Mittel aufzubringen, damit die vorgenannten Aufgaben realisiert werden können.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhälnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Finanzierung

Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch Erhebung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages sowie durch vereinbarte Leistungen fördernder Mitglieder, Spenden, Kredite und Zuwendungen aus öffentlicher Hand.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche und juristische Person werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt.
- (2) Förderndes Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Zwecke des Vereins unterstützen, ohne ein Stimmrecht zu erwerben. Sie erbringen die mit dem Vorstand vereinbarten Leistungen.
- (3) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch schriftlich erklärten Austritt durch Tod oder Ausschluss.
- (5) Der Ausschluss kann erfolgen:
 - a) bei grobem oder Wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Zielsetzung und Interessen des Vereins,
 - b) wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung des letzten Jahresbeitrags mehr als drei Monate im Rückstand ist.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
- (3) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder wenn es mehr als 30 % der Mitglieder verlangt, einberufen werden. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von drei Jahren.
- (6) Nach dem Vorstand werden zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt den Jahreshaushaltsplan und den finanziellen Kompetenzrahmen für die Tätigkeit des Vorstandes, dessen Umfang jährlich neu festgelegt wird. Sie nimmt den Jahresund Kassenbericht des Vorstandes entgegen sowie den Prüfbericht der Kassenprüfer. Sie entlastet den Vorstand und die Kassenprüfer.
- (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Satzungsänderungen und alle ihr vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegten Anträge. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelstimmenmehrheit.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern
 - dem Kassenwart
 - dem Schriftführer.
- (2) Sowohl der Vorsitzende als auch beide Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis sollen die beiden Stellvertreter von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (3) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte auf der Grundlage der Beschlüsse des Vorstandes.

- (4) Dem Vorstand obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- (5) Sitzungen des Vorstandes finden statt, wenn es der Vorsitzende im Interesse des Vereins für notwendig hält, mindestens jedoch 4 x jährlich.
- (6) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (7) Die Geschäftsstelle des Vereins wird in der Geschäftsordnung festgelegt.

§ 8 Formvorschrift

Alle Beschlüsse des Vereins sind schriftlich abzufassen und vom Schriftführer und dem Vorsitzenden bzw. einem Stellvertreter zu unterschreiben. Die Beschlüsse werden beim Vorstand hinterlegt.

§ 9 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelstimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Werder (Havel), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung ist mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 09. April 2001 in Kraft getreten.

Geändert durch die Mitgliederversammlung am 04. März 2016



Verein zur Förderung des historischen Weinbaus im Raum Werder(Havel) e.V.

Geschäftsstelle: Am Plessower Eck 2 - 14542 Werder (Havel) - Tel: 03327 741410 Vorsitzende: Kerstin Otto E-Mail: info@weinverein-werder.de

Beitragsordnung

- 1. Der Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt 50,00 EUR.
 - Die Kassierung erfolgt **ohne** Rechnungslegung als Jahresbetrag bis zum 15.03. des laufenden Wirtschaftsjahres.
- 2. Als minimales Limit für fördernde Mitglieder wird der doppelte Jahresbeitrag eines ordentlichen Mitgliedes festgesetzt.
- 3. Veränderungen der Beitragsordnung beschließt ausschließlich die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.



Verein zur Förderung des historischen Weinbaus im Raum Werder(Havel) e.V.

Geschäftsstelle: Am Plessower Eck 2 - 14542 Werder (Havel) - Tel: 03327 741410 Vorsitzende: Kerstin Otto E-Mail: info@weinverein-werder.de

Beitrittserklärung

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zum

als ordentliches / förderndes* Mitglied

"Verein zur Förderung des historischen Weinbaus im Raum Werder (Havel) e.V."

ame:
orname:
ebDatum:
raße:
LZ:
rt:
el:
ax:
mail:
it meiner Unterschrift erkenne ich die Satzung des Vereins und seine Gebührenordnung an nd stimme der Speicherung meiner Daten zu.
t, Datum Unterschrift

*) unzutreffendes bitte streichen

Bankverbindung: Berliner Volksbank, BIC: BEVODEBB, IBAN: DE62 100 900 00 207 321 6004